



# **TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894**

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

Stand 11.06.2018

Auf Grundlage des § 13 der Vereinssatzung vom 17.02.2017 gibt sich der Vorstand des **TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894** die nachstehende Geschäftsordnung, wobei die Beschränkung auf die männliche Schreibweise lediglich der besseren Lesbarkeit dient und keinerlei Benachteiligung oder Bevorzugung eines der beiden Geschlechter darstellt.

### **§ 1 Vorstand**

- (1) Für die Bildung des Vorstandes gilt § 13 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn in diesem Zeitraum eine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht.
- (3) Bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden obliegt dem ältesten Mitglied des Gesamtvorstandes die Einberufung der Mitgliederversammlung gem. Abs. 2.
- (4) Scheidet ein Vorsitzender alleine oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) zu bestellen, welches die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.
- (5) Die kommissarische Ausübung eines Vorstandsamtes gem. § 26 BGB (§ 13 Abs. 8 der Satzung) ist nicht möglich.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Dem obligatorisch zu bildenden Hauptausschuss gehören neben dem Gesamtvorstand (§ 1 Abs. 1) die Mitglieder des Ältestenrates (§ 17 der Satzung) sowie die Leiter der Abteilungen (§ 3 Abs. 4) bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter an. Der Hauptausschuss, auf den im Übrigen die Bestimmungen des § 5 Anwendung finden, tagt mindestens einmal zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen des Gesamtvorstandes können darüber hinaus nach Bedarf weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder und des jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Dritte können den Ausschüssen beratend beistehen.
- (3) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

### **§ 3 Abteilungen**

- (1) Der TVS besteht derzeit aus den Abteilungen
  - Badminton
  - Gesundheit und Fitness
  - Handball
  - Kinder- & JugendsportDarüber hinaus gilt § 15 Abs. 1 S. 2 der Satzung entsprechend.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Abteilungsversammlung stattfinden.
- (3) Jede Abteilung wählt eine eigene Abteilungsleitung. Diese soll mindestens aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter bestehen; § 15 Abs. 3 S. 2 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Neuwahlen der Abteilungsleitung finden alle zwei Jahre, frühestens zwölf und spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen, statt.
- (5) In der Hauptausschusssitzung haben die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, Stimmrecht.
- (6) Abteilungskassen existieren mit Ausnahme von § 15 Abs. 4 S. 2 der Satzung nicht. Im Falle von § 15 Abs. 4 S. 2 der Satzung hat die entsprechende Abteilung eine eigene Abteilungskasse zu führen, deren Abschluss dem Kassierer auf Grundlage von § 9 binnen der ersten vier Wochen des folgenden Geschäftsjahres zuzuleiten ist. Auf die Abteilungskassen findet § 18 der Satzung Anwendung.
- (7) Im Rahmen der Eigenbudgettierung gem. § 15 Abs. 4 und 5 der Satzung finden auf die Abteilungsentscheidungen die Inhalte des § 6 mit Ausnahme der Abs. 3 und 4 S. 2 Anwendung.
- (8) Überschüsse der Abteilungen, z.B. aus Veranstaltungen, fließen dem Verein zu.

### **§ 4 Übungsbetrieb**

- (1) Übungsstunden werden von Trainern, Übungsleitern oder Assistenten (Übungsleiter ohne Schein) organisiert. Mit diesen schließt der Verein, im Falle von § 15 Abs. 3 S. 2 der Satzung die entsprechende Abteilung, Verträge, in welchen die beiderseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.
- (2) Trainer, Übungsleiter und Assistenten (Übungsleiter ohne Schein), die im Kinder- und Jugendbereich agieren, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung i.S.v. § 72a KJHG verpflichtet.

### **§ 5 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) In den Sitzungen des Gesamtvorstandes berichten dessen Mitglieder über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aktivitäten.
- (2) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens halbjährlich statt. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes spätestens sieben Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Anträge zur Abstimmung müssen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

- (3) Aus dringendem Anlass können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Für deren Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig. Bei Ablehnung wird dieser Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes aufgenommen.
- (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladen werden.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorstand, i.d.R. vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 13 Abs. 6 der Satzung fest.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes beantragen oder wenn die Satzung dies vorschreibt.
- (7) Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (8) Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Gesamtvorstandes ist ein Sitzungsprotokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zuzuleiten.
- (9) Für etwaige Zwischensitzungen des geschäftsführenden Vorstandes gelten neben den Ausführungen dieser Geschäftsordnung die Inhalte des § 13 Abs. 5 S. 3 der Satzung.

## **§ 6**

### **Ausgaben und Geschäftsjahr**

- (1) Zu Willenserklärungen, die den Verein bis 500,-- € belasten, ist die Zustimmung des 1. oder des 2. Vorsitzenden, bis 1.000,-- € die Zustimmung des 1. und des 2. Vorsitzenden, jeweils in Abstimmung mit dem Kassierer, erforderlich. Über sonstige Willenserklärungen, die den Verein bis 5.000,-- € belasten, entscheidet der Gesamtvorstand, über 5.000,-- € die Mitgliederversammlung. Pflichtbeiträge und -abgaben sind von dieser Regelung ausgenommen; dazu zählen u.a. neben Versicherungs- und Verbandsbeiträgen auch Vergütungen i.S.v. § 4.
- (2) Die Höhe der gesamten Ausgaben während eines Geschäftsjahres soll die Summe der Gesamteinnahmen nicht überschreiten. Der Verein ist - um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren - verpflichtet, die gesamten Einnahmen eines Jahres für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (3) Ein etwaiger Überschuss ist spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres auszugeben. Ausnahmen:
  - a) Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO kann eine Rücklage für eine erforderliche Investition gebildet werden, um den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.
  - b) Nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO kann eine Rücklage zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern gebildet werden.
  - c) Zins- und Mietüberschüsse können einer freien Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr. 3 AO zugeführt werden.
- (4) Übersteigen die Ausgaben eines Geschäftsjahres dessen Einnahmen, so gilt dieser Betrag als Ausgabe im neuen Geschäftsjahr. Vorrangig ist indes, einen Ausgleich aus der Rücklage durchzuführen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vorsitzender**

- (1) Die beiden Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach außen.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und deren Umsetzung hauptverantwortlich.
- (3) Der 2. Vorsitzende führt in Abstimmung mit dem Kassierer die Mitgliederverwaltung, die unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetzgebung mittels automatisierter Verarbeitung erfolgen darf. Näheres regelt die Datenschutzordnung. Darüber hinaus koordiniert er das Einzugsverfahren der Beiträge im Sinne der Beitragsordnung.

## **§ 8 Schriftführer**

- (1) Die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen erstellt der Schriftführer, der sie unverzüglich dem Vorstand übergibt.
- (2) Der Schriftführer ist für das Vereinsarchiv nebst Ehrenliste i.S.v. § 8 Abs. 5 der Ehrenordnung verantwortlich.

## **§ 9 Kassierer**

- (1) Neben der Mitgliederverwaltung (§ 7 Abs. 3) obliegt dem Kassierer die Vermögensverwaltung; er nimmt fristgerecht Ein- und Auszahlungen auf Anweisung des Vorstandes vor. Er erstellt den Jahresabschluss unter Einbeziehung etwaiger Abteilungsabschlüsse und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Kassierer kann Vermögensanlagen bis zu 30.000,- € zu den jeweils banküblichen Konditionen mit der Zustimmung des Vorstandes vornehmen. Vermögensanlagen über 30.000,- € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Spekulative Vermögensanlagen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Kassierer ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, wie den Kassenprüfern (§ 18 der Satzung) jederzeit Einsicht in die Konten und die Buchführung zu geben.

## **§ 10 Abteilungsleiter**

- (1) Die Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen im Sinne des § 3, nehmen ihr Recht gem. § 2 Abs. 1 wahr und kümmern sich i.S.v. §§ 2, 3, 7 und 15 der Satzung insbesondere um die Förderung der Vereinsziele und den geordneten Ablauf des Sportbetriebs.

## **§ 11 Beisitzer**

- (1) Die Beisitzer koordinieren und fördern den Sportbetrieb in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern.
- (2) Sie sind darüber hinaus gem. Geschäftsverteilungsplan zuständig für den geordneten Ablauf des gesamten Vereinslebens.
- (3) Soweit für einzelne Aufgaben keine Beisitzer gewählt sind, werden die Zuständigkeiten den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes als Zuzugleichaufgaben übertragen. § 13 bleibt unberührt.

## **§ 12 Jugend- und Seniorenvertreter**

- (1) Kann keine sich selbst organisierende und verwaltende Vereinsjugend i.S.v. § 16 der Satzung gebildet werden, soll mindestens ein Jugendvertreter als Beisitzer gewählt werden, der den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung genügen muss. Er ist für die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen zuständig.
- (2) Für die besonderen Interessen der Senioren ist der Ältestenrat i.S.v. § 17 der Satzung zuständig, soweit kein eigenständiger Beisitzer für Seniorenbelange gewählt ist.

## **§ 13 Aufgabenübertragung**

- (1) Einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes können mit Einwilligung des Vorstandes Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Mitglied des Gesamtvorstandes wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Ihm obliegt weiterhin die Kontrolle und Überwachung.

## **§ 14 Verwaltung**

- (1) Verwaltungsaufgaben können an bezahlte Verwaltungskräfte weitergegeben werden. Den Arbeitsvertrag beschließt der Gesamtvorstand.

## **§ 15 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge jeweils auf Vorlage einer gesonderten Beitragsordnung.
- (2) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 16 Kostenerstattung**

- (1) Nachgewiesene und berechnete Auslagen werden den für den Verein i.S.v. § 4 oder als Vorstandsmitglied bzw. Abteilungsleitung tätigen bzw. vom Vorstand beauftragten Personen nach den geltenden Abrechnungsrichtlinien vom Verein zurück erstattet.

## **§ 17 Geschäftsverteilungsplan**

- (1) Der Gesamtvorstand soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben, der die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben regelt.

## **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen, Streichungen bzw. Ergänzungen einzelner Passagen dieser Geschäftsordnung im Lichte der Satzung beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, soweit diese sich lediglich auf die Durchführung des allgemeinen Geschäftsbetriebes beziehen oder rein deklaratorischen Charakter haben.
- (2) Inhaltlich wesentliche Änderungen, Streichungen bzw. Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind, insbesondere soweit sie fiskalische Auswirkungen jedweder Art haben, in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

## **§ 19 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand des TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894 per Fernabstimmung in der 23. KW 2018 einstimmig beschlossen.
- (2) Sie trat damit am 11.06.2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.